

14.06.2011

Das Bezirksamt beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, sollte die feste Einführung der verlängerten Betriebszeiten für die Außengastronomie über eine Allgemeine Weisung im Sinne des Bezirksverwaltungsgesetzes nicht verändert werden. Diese „zentrale Vorgabe“ dient auch der Transparenz und Rechtssicherheit für Gastwirte und Anwohner. Den Bezirken verbleibt daneben weiterhin die Möglichkeit anlassbezogen, z.B. im Falle erheblicher Anwohnerbelästigungen, die Bewirtungszeiten eines Betriebes zu ändern.

Zu Frage 2:

Die Bezirke können aus gegebenem Anlass für einzelne Betriebe die Betriebszeiten selbstverständlich verändern. Auch eine gebietsbezogene Abweichung wäre denkbar, ist aber bisher nicht Gegenstand von Überlegungen im Bezirk Hamburg-Nord gewesen.

Zu Frage 3 und Frage 4:

Die für die Umsetzung des Modellversuches zuständige Dienststelle hat die Beschwerdelage beobachtet und keine nennenswerten Veränderungen gegenüber der davor liegenden Zeit beobachten können. Dies hat sich nach Ende des Versuchs und fester Einführung der verlängerten Betriebszeiten nicht verändert.

Wolfgang Kopitzsch

Anlage/n:

ohne Anlagen